

1. In § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird die Angabe

„50,00 DM“

durch die Angabe

„25,00 EUR“

ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe

„25,00 DM“

durch die Angabe

„12,50 EUR“

ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Angaben

„-Gerätewart 20,00 DM

-je Kamerad 2,00 DM“

durch die Angaben

„-Gerätewart 10,00 EUR

-je Kamerad 1,00 EUR“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nottleben

vom 13.08.1998

aufgrund des § 17, Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – Thür.NatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und der §§ 2 und 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257).

1. In § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Änderung vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe

„100.000,- DM“

durch die Angabe

„50.000,- EUR“

ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung EWS) vom 30.07.99, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Nottleben

vom 04.05.2001